

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Juni 2024

Nr. 45

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst über die
Neufassung der Satzung der Stiftung
Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg**

Vom 17. Juni 2024

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat als Stiftungsbehörde mit Erlass vom 17. Juni 2024 die nachstehende Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg, genehmigt.

Stuttgart, den 17. Juni 2024

Dr. Hans Reiter
Ministerialdirektor

Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Finanzierung der Stiftung
- § 6 Stiftungshaushalt

Abschnitt 2: Stiftungsorgane

- § 7 Organe
- § 8 Aufgaben des Kuratoriums
- § 9 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 10 Wissenschaftliches Komitee
- § 11 Geschäftsordnung des Kuratoriums und seiner Ausschüsse
- § 12 Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse
- § 13 Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse
- § 14 Stiftungsvorstand
- § 15 Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates
- § 16 Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

Abschnitt 3: Forschungsschwerpunkte, Abteilungen, Querschnittsprofile, strategische Initiativen und Partnerschaften sowie Zentrale Einrichtungen

- § 17 Forschungsschwerpunkte und Abteilungen
- § 18 Querschnittsprofile, strategische Initiativen und Partnerschaften
- § 19 Core Facilities
- § 20 Nicht-rechtsfähige Stiftungen und Beteiligung an Unternehmen

Abschnitt 4: Verwaltung und Personalangelegenheiten

- § 21 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung
- § 22 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 23 Personalwesen
- § 24 Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums
- § 25 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung
- § 26 Vermögensbindung
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsform, Sitz

Das "Deutsche Krebsforschungszentrum", Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg, hat seinen Sitz in Heidelberg, im Folgenden Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) genannt. Es kann Außenstellen errichten.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck des DKFZ ist es, Krebsforschung zu betreiben.

(2) Das DKFZ kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören u. a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Krebsinformation und Krebsprävention, der translationalen Forschung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.

(3) Die Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Das DKFZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das DKFZ darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Das DKFZ ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen des DKFZ besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg oder Dritte dem DKFZ zur Verfügung stellen. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Finanzierung der Stiftung

(1) Der Bund und das Land Baden-Württemberg werden die notwendigen Ausgaben des DKFZ durch Zuwendungen aufbringen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze (Finanzstatut der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren) und nach näherer Vereinbarung erbracht.

(2) Die nach vorstehendem Abs. 1 aufzubringenden Mittel werden dem DKFZ nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne des DKFZ und der Haushaltspläne des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zugewendet.

§ 6

Stiftungshaushalt

Der Wirtschaftsplan des DKFZ muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes.

Abschnitt 2
Stiftungsorgane

§ 7
Organe

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Wissenschaftliche Rat.

§ 8
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte des DKFZ. Es entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des DKFZ. Es kann dem Stiftungsvorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Wirtschafts- und die Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Es entscheidet über die Satzungsänderungen und die Aufhebung des DKFZ sowie in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen. Es bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und beruft diese ab.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

- a) die jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogramme,
- b) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben,
- c) die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, der Beginn und die Beendigung von Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften im Sinne

des § 18 dieser Satzung sowie die Verlängerung von Forschungsschwerpunkten, Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften,

- d) die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Komitees,
- e) die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Satzung,
- f) Geschäfte des DKFZ mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen, soweit das DKFZ in diesen Fällen nicht ohnehin durch das Kuratorium vertreten wird,
- g) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des DKFZ erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern, akademischen Einrichtungen und der Wirtschaft.
- h) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen.

(4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Das Kuratorium kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Mitglieder, vom Bund entsandt und abberufen,
- b) zwei Mitglieder, vom Land Baden-Württemberg entsandt und abberufen,
- c) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter des DKFZ, darunter die bzw. der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wissenschaftlichen Rats, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- d) drei externe Mitglieder aus dem Wissenschaftlichen Komitee, darunter die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Universität Heidelberg, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- f) bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen.

(3) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 2 c), d), e) und f) werden auf die Dauer von drei Jahren berufen (Amtszeit). Die Wiederberufung der Mitglieder ist nur einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich.

Die Mitglieder nach Abs. 2 c) bis f) können aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.

(4) Der Bund führt den Vorsitz im Kuratorium. Den stellvertretenden Vorsitz hat das Land Baden-Württemberg.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft hat Gastrecht. Sie bzw. er kann sich hierbei von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Helmholtz-Gemeinschaft vertreten lassen.

§ 10

Wissenschaftliches Komitee

(1) Das Wissenschaftliche Komitee bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums in allen wesentlichen wissenschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des § 8 dieser Satzung vor.

(2) Das Wissenschaftliche Komitee trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der wissenschaftlichen Aktivitäten durch wissenschaftliche Begutachtung. Es bildet hierfür in der Regel ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(3) Das Wissenschaftliche Komitee besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Diese werden nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich. Die bzw. der Vorsitzende sowie das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 1 d) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats können als Gäste an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Komitees teilnehmen.

(4) Das Wissenschaftliche Komitee wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums können als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen. Das Wissenschaftliche Komitee kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der ad-hoc-Kommissionen näher geregelt werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden. Den

Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind; sie wirken bei der Beschlussfassung in entscheidungsbefugten Ausschüssen nicht mit. Den Vorsitz führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes.

(2) Das Kuratorium kann Ausschüsse (wie den Personalausschuss) zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten einsetzen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 b) dieser Satzung angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein nach § 9 Abs. 2 a) dieser Satzung vom Bund entsandtes Mitglied. Zuständigkeiten und Verfahren der Ausschüsse können in der Geschäftsordnung des Kuratoriums näher geregelt werden.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium wird von der bzw. dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Kuratoriumsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums können Sitzungen des Kuratoriums als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die virtuelle oder telefonische Teilnahme an Kuratoriumssitzungen nach den Regelungen dieses Absatzes ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas Anderes beschließt. Die bzw. der Vorsitzende des Personalrats oder deren bzw. dessen Vertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall das Kuratorium bzw. der Ausschuss etwas Anderes beschließen. Gleiches gilt für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats für die Sitzungen der Ausschüsse des Kuratoriums. Eine Teilnahme der bzw. des Vorsitzenden des Personalrats oder

deren bzw. dessen Vertretung sowie der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und des weiteren dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung angehörigen Mitglieds des Wissenschaftlichen Rats an den Sitzungen des Personalausschusses ist ausgeschlossen.

(4) Ein Mitglied des Kuratoriums soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Kuratoriums einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

(5) Über Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 13

Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 vertreten sind. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung anwesend oder vertreten ist.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die vom Bund und vom Land Baden-Württemberg entsandten Kuratoriumsmitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen, andere Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) In wichtigen forschungspolitischen Fragen, in finanziellen Angelegenheiten, in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 25 dieser Satzung sowie bei der Entlastung des Stiftungsvorstands können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der

vom Bund oder vom Land Baden-Württemberg entsandten Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

(5) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen des Kuratoriums auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, mittels elektronischer Kommunikation oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Kuratoriumsmitglied unverzüglich widerspricht. Die so außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

(6) Die vorstehenden Absätze 2 bis 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 14

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet das DKFZ hauptamtlich. Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Wissenschaftlichen und einem Kaufmännischen Mitglied. Das Wissenschaftliche Mitglied ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Sprecherin bzw. Sprecher von Forschungsschwerpunkten oder Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sein.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist wissenschaftliche Repräsentantin bzw. wissenschaftlicher Repräsentant des DKFZ. Der Stiftungsvorstand vertritt das DKFZ gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Kaufmännische Mitglied die Stiftung allein vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstands in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge, die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstands ergeben. Die Aufteilung der Arbeits- und Verantwortungsbereiche bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Zustimmung des Kuratoriums. Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung einigen, entscheidet das Kuratorium. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis nach vorstehendem Abs. 4 Satz 2 und 3 in den Fällen der Verhinderung und der Vakanz der Position der Vertretungsberechtigten.

(6) Das Kaufmännische Mitglied des Stiftungsvorstands ist „Beauftragter für den Haushalt“ im Sinne des § 9 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO BW).

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen für das DKFZ tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge werden mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter des fachlich zuständigen Bundesministeriums im Kuratorium geschlossen, geändert oder beendet. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen, mindestens jedoch jedes halbe Jahr, in Textform über alle für das DKFZ relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder die Liquidität der Stiftung und für das DKFZ bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zudem aus wichtigem Anlass zu berichten.

§ 15

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat berät den Stiftungsvorstand in allen bedeutsamen Angelegenheiten wissenschaftlicher Art. Er wird angehört bei

- a) den jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogrammen,

- b) Berufungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung von Berufungslisten,
- c) der Berufung der Professorinnen und Professoren, der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter von Zentralen Einrichtungen, strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- d) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben,
- e) der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen, dem Beginn und der Beendigung von Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften sowie der Verlängerung von Forschungsschwerpunkten, Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- f) dem Erlass von Forschungsschwerpunktordnungen und Ordnungen für Querschnittsprofile, strategische Initiativen und Partnerschaften,
- g) der Bestellungs- und Berufsordnung,
- h) Grundsätzen für die Verwendung der Forschungsergebnisse der Stiftung,
- i) den jährlichen Wirtschafts- und mehrjährigen Finanzplänen einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
- j) Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten,
- k) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Informationsflusses innerhalb der Stiftung (Arbeitsberichte, Kolloquien, Anhörungen),
- l) der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und internationalen Stellen sowie
- m) dem wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 16

Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

(1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus

- a) den Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte,
- b) einer gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 1 b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DKFZ nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kuratoriums sowie ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Rat etwas Anderes beschließt.

(5) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Mitglieder regelt. Der Wissenschaftliche Rat kann Ausschüsse, insbesondere in Angelegenheiten von Berufungsverfahren, einsetzen.

Abschnitt 3

Forschungsschwerpunkte, Abteilungen, Querschnittsprofile, strategische Initiativen und Partnerschaften sowie Zentrale Einrichtungen

§ 17

Forschungsschwerpunkte und Abteilungen

(1) Forschungsschwerpunkte sind thematisch definierte Zusammenfassungen von Abteilungen.

(2) Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten, die in Forschungsschwerpunkten zusammenarbeiten. Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. Sie werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geleitet, die entsprechend unbefristet oder befristet bestellt werden.

Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks.

In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. Ihre Leiterinnen und Leiter sollen in der Regel von außen berufen werden. Vorschläge für solche Arbeitsgruppen können auch die Forschungsschwerpunkte und der Wissenschaftliche Rat dem Stiftungsvorstand unterbreiten.

(3) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts besteht aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Forschungsschwerpunkts und allen Leiterinnen und Leitern selbständiger Arbeitsgruppen. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten der Abteilungen des Schwerpunkts und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts schlägt aus ihrer Mitte im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Stiftungsvorstand eine Sprecherin bzw. einen Sprecher vor. Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgaben der Forschungsschwerpunktsprecherinnen und -sprecher sind in der Forschungsschwerpunktordnung geregelt, die auch einen Forschungsschwerpunktausschuss und eine Forschungsschwerpunktversammlung vorsieht.

(5) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Ordnung für die Abteilungen und Forschungsschwerpunkte.

§ 18

Querschnittsprofile, strategische Initiativen und Partnerschaften

(1) Das DKFZ kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. Querschnittsprofile sind thematische Schwerpunkte, die über die Forschungsschwerpunkte hinweg bearbeitet werden und aufgrund ihrer strategischen Bedeutung hervorgehoben werden und mit einer eigenen Organisationsstruktur versehen werden sollen. Als strategische Initiativen werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die über den Rahmen eines Forschungsschwerpunkts hinausgehen und wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung auch eine eigene Organisationsstruktur erfordern.

(2) Die Organisation von Querschnittsprofilen, strategischen Initiativen und Partnerschaften werden bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums aufstellt.

§ 19

Core Facilities

(1) Core Facilities (Zentrale Serviceeinrichtungen) dienen der Erledigung von Aufgaben des gesamten DKFZ oder mehrerer Forschungsschwerpunkte, Querschnittsprofile, strategischer Initiativen und Partnerschaften. Sie unterstehen dem Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Core Facilities bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat regelt der Stiftungsvorstand in der Wahlordnung mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 20

Nicht-rechtsfähige Stiftungen und Beteiligung an Unternehmen

(1) Das DKFZ ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen zu errichten und zu verwalten, sofern hierdurch ihr Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gefördert und der Zweck gemäß § 3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. Die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des DKFZ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Darüber hinaus ist das DKFZ berechtigt, sich an Unternehmen in haftungsbeschränkter Rechtsform zu beteiligen.

Abschnitt 4

Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 21

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss mit Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Hiervon abweichend richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht der Stiftung ausschließlich nach § 21 Abs. 8 dieser Satzung.

(3) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist der Jahresabschluss mit Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium. Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Kuratoriums im Namen des Kuratoriums.

(4) Dem Kuratorium, der Stiftungsbehörde und den landesrechtlichen Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss mit Lagebericht vorzulegen.

(5) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellten Unterlagen durch das auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieds des Kuratoriums an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen seiner Berichtspflichten, an den

Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

(6) Vorstehender Abs. 5 gilt entsprechend für die Bereitstellung der Unterlagen an das baden-württembergische beteiligungsführende Landesministerium, an den Rechnungshof Baden-Württemberg gemäß § 69 Nr. 2 LHO BW und an den baden-württembergischen Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 LHO BW.

(7) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 LHO BW. Beschlussorgan ist das Kuratorium. Das Kuratorium billigt – auf der Grundlage des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Zentrumsfortschrittsberichts – mit der Entlastung auch die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands, soweit es im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

(8) Das DKFZ erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht nach Ziff. 8.1.3 PCGK.

§ 22

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind alle im wissenschaftlichen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DKFZ, die entweder eine abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen oder auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten, Erfahrungen und Leistungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

§ 23

Personalwesen

(1) Vor der Bestellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Verfahren nach Maßgabe einer Ordnung für die Bestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitenden Funktionen durchzuführen, welche von dem Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.

(2) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die beim DKFZ tätigen Beamtinnen und Beamten treffen die nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf

Grund von Anträgen, die von den zuständigen Organen des DKFZ beschlossen werden.

§ 24

Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Der Stiftungsvorstand und das Kuratorium erstellen jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds des Stiftungsvorstands und jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Stiftungsvorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Stiftungsvorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom DKFZ an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 25

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung des DKFZ können ohne die Stimmen der vom Bund und vom Land Baden-Württemberg entsandten Mitglieder des Kuratoriums nicht gefasst werden. Der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes Baden-Württemberg rechtswirksam.

§ 26

Vermögensbindung

(1) Bei Aufhebung des DKFZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Die zurückgeflossenen Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Krebsforschung zu übertragen.

(2) Der vorstehende Absatz kann nur mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Kuratorium geändert werden.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2018 (GBl. Nr. 7, S. 141-147) außer Kraft.